

mehr, und es könnte von selbst kommen, daß in der Türkei der Buchdruck und der Verlag ein faktisches Monopol des Staats wird. Das würde jedoch nichts mit einem staatlichen Zeitungsmonopol zu tun haben, für das bei den heutigen türkischen Verhältnissen dem Staat vor allen Dingen auch die finanzielle Unterlage fehlen würde. Das Entscheidende für die Zukunft des türkischen Zeitungswezens und des türkischen Buchverlages ist die Frage, wie lange die »Lese-Krise« anhalten wird, und wann endlich die literarischen Erzeugnisse, wenn sie im Latein-Alphabet gedruckt sind, ebenso gerne gelesen sein werden wie ihre Vorgänger im arabischen Gewande. Dr. Meißel.

**Germania Aktien-Gesellschaft für Verlag u. Druckerei in Berlin. — Bilanz per 31. Dezember 1928.**

Aktiva.		ℳ	ℒ
Grundstücke . . . . .		800 000	—
Maschinen und Einrichtungsgegenstände . . . . .		320 000	—
Vorräte an Papier, Farbe und dergl. . . . .		35 386	79
Vorräte der Buchhandlung . . . . .		31 272	52
Bankguthaben und Kasse . . . . .		25 141	38
Beteiligungen . . . . .		3 100	—
Wechsel . . . . .		4 198	85
Debitoren . . . . .		558 959	84
		1 778 059	38
Passiva.		ℳ	ℒ
Grundkapital . . . . .		600 000	—
Reservefonds . . . . .		24 701	44
Schuldverschreibungen . . . . .		2 250	—
Hypotheken . . . . .		236 372	09
Nicht abgehobene Dividenden . . . . .		2 268	—
Kreditoren . . . . .		654 875	30
Rückstellung für Umzug . . . . .		250 000	—
Gewinn . . . . .		7 592	55
		1 778 059	38
Gewinn- und Verlustkonto.			
Soll.		ℳ	ℒ
Verlustvortrag aus 1927 . . . . .		39 388	60
Gewinnsaldo . . . . .		7 592	55
		46 981	15
Haben.		ℳ	ℒ
Reingewinn 1928 . . . . .		46 981	15
		46 981	15

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 130 vom 7. Juni 1929.)

**Kursbuch und Metermaß.** — Unter den Vorläufern unserer Kursbücher, unter den alten »Itineraren« (lat. iter = Reise) ragt als das sonderlichste das zu Anfang des 16. Jahrhunderts hergestellte und in den »Hansischen Geschichtsblättern« 1908 von Wollenhauer beschriebene sogenannte Seilersche Itinerar hervor. Dieses handschriftliche Reiseroutenverzeichnis besteht aus einem 238 cm langen und 6,1 cm breiten Pergamentstreifen, der sich durch einen Griff in eine zu seiner Aufnahme bestimmte Messinghülse zurückrollen läßt.

Auf der äußeren Seite dieses Streifens sind 12 Wegstrecken samt ihren Zwischenstationen angegeben, wie z. B. die Strecke Venedig—Augsburg, Augsburg—Antwerpen, Lyon—Antwerpen, Antwerpen—Frankfurt a. M., Frankfurt a. M.—Nürnberg, Nürnberg—Venedig u. s. f.

Über jeder Route steht ihre Überschrift — etwa »Von Frankfurt gen Nürnberg« — und dann folgt die Reihe der ihr zugehörigen einzelnen Stationen, in letzterem Falle also: Aschaffenburg (Aschaffenburg), Miltenburg (Miltenberg), Bischofsheim (Zauberbischofsheim), Würzburg, Neustadt (Neustadt a. d. Aisch), Nürnberg.

Hinter den Namen der Stationen findet man ihre Entfernung voneinander in Meilen angegeben und diese Teilstrecken nach der letzten Station summiert. So ergab z. B. die ganze Strecke Frankfurt—Nürnberg »Summa deutsch meyl 30«.

Der lange Pergamentstreifen diente ausgerollt seinem Benutzer aber nicht nur als Reiserogeweise, als »Kursbuch«, sondern zweifelsohne auch als Metermaß. Das beweisen ganz einwandfrei die am Rande mitverzeichneten Ellen- und Tuchmaße. Annähernd 50 (!) verschiedene Ellen- oder sonstige Maße des In- und Auslandes sind hier dargeboten. Sicherlich handelt es sich also um ein Itinerar, das einem »Gewandschneider«, wie man einst die Tuchhändler auch nannte, auf seinen Reisen zu begleiten hatte. Übrigens fehlte auf dem Pergamentstreifen auch nicht ein sogenanntes Aberlasttäfelchen. Man ließ ja nur dann zur Aber, wenn die Konstellation der Gestirne eine dafür günstige schien. Doch dies würde ein ganzes Kapitälchen für sich bilden, wenn wir näher darauf eingehen wollten. Daß der Streifen außerdem ein Kalendarium aufweist, ist fast selbstverständlich. Es gründet sich auf Regiomontans Kalender für die Jahre

1513—31. Professor E. Boldmann in seiner großen Synoptischen Handelsgeschichte der germanischen Völker, »Germanischer Handel und Verkehr«, äußert hinsichtlich der Heimat des Seilerschen Itinerars die folgenden Vermutungen: »Die Verteilung der Reiserogeweise weist deutlich auf den süddeutschen Ursprung dieses Rollen-Itinerars hin, beschäftigt es sich doch lediglich mit den Routen, die für den oberdeutschen Handel in Frage kamen und zieht nur den Süden Deutschlands und die Städte rheinabwärts in Betracht. Vom Auslande sind im wesentlichen Lyon und Paris und Welschland bis herunter nach Neapel aufgeführt, während Brügge (das allerdings seinen Handel seit zwei, drei Jahrzehnten an Antwerpen verloren hatte) ganz übergangen wird. Die Verbindungen zwischen Nürnberg, Ulm und Augsburg sind, als wohl bekannt, gar nicht erwähnt, was zu dem Schluß berechtigt, daß dies Itinerar in einer dieser Städte und meiner Ansicht der Feinarbeit nach wahrscheinlich in Nürnberg angefertigt ist.«

Nach Boldmanns Urteil ist dieses Kursbuch und Metermaß nicht nur »als Unikum« bedeutsam, sondern auch »als Type der jedenfalls sehr häufigen handschriftlichen Itinerare des späteren Mittelalters, die ähnlich wie Kalender, Spielkarten, Loos- oder Schicksalsbüchlein u. dgl. durch völliges Aufbrauchen, Veringschätzung oder Unverstand restlos zugrunde gingen«.

**Schlimme Folgen von Druckfehlern.** — Die Zeitschrift »Christentum und Wirklichkeit« veröffentlicht die Selbstbiographie des bekannten Theologen und Predigers Christian Beyer. Im 12. Kapitel, das seine Nördlinger Zeit behandelt, findet sich folgende halb heitere, halb ernste Episode: »Mit einem Teil der Bürgerschaft kam ich regelmäßig im evangelischen Arbeiterverein zusammen, dessen Seele der hochoriginelle Lehrer Ruf war und auch blieb, als ich den Vorsitz übernommen hatte. Als ich mit ihm einmal davon sprach, daß mir bei den Schulprüfungen, die ich als Stadtschulreferent zu halten hatte, die Menge von Druckfehlern in den Lesebüchern aufgefallen sei, gab er mir sein Handexemplar, in dem dieselben korrigiert waren. Es waren weit über hundert, darunter so krasse, daß auch in der 87. Auflage noch wie in der ersten das Pferd statt eines Zauns einen Baum hatte. Als ich die anderen Bändchen des nämlichen Lesebuchs genauer ansah, sah ich, daß es mit ihnen nicht besser stand. Ich erzählte das einmal in einer Gesellschaft, in der der inzwischen nach München übergestiebelte Stieffsohn Rohmers, der bekannte Verleger Oskar Beck, anwesend war. Dieser erzählte dem Verleger des Lesebuchs davon und ich erhielt einen Brief von ihm des Inhalts, ich habe in einer Gesellschaft angeblich erzählt, daß in seinem Lesebuch hundert Druckfehler seien. Er behalte sich weiteres vor, wolle mich aber doch zunächst fragen, ob ich in der Tat etwas derartiges gesagt habe. Ich antwortete ihm, es müsse da eine Täuschung vorliegen. Ich habe nicht behauptet, daß im ganzen Lesebuch hundert Druckfehler seien, sondern in jedem Bändchen dreihundert. Nun kam ein höflicherer Brief, ob ich ihm dieselben nicht namhaft machen wolle. Ich nahm ein Bändchen und nummerierte die Druckfehler bis dreihundert und bemerkte, daß ich es ihm selber überlassen wolle, die weiteren zu suchen. Nach längerer Zeit hörte ich, daß der mir gänzlich unbekannt Verfasser, ein höherer Schulbeamter, deshalb sein Amt niederzulegen veranlaßt worden sei. Wenn ich geahnt hätte, welche Folgen mein jugendliches Draufgehen haben würde, hätte ich höchstens ihm selbst meine Beobachtung mitgeteilt. Aber nun war es zu spät.«

**Kann einem Buchdruckereibesitzer die Abstellung von durch seinen Betrieb verursachten Geräuschen polizeilich aufgegeben werden?** (Nachdruck verboten.) — Der Buchdruckereibesitzer B. als Inhaber einer Buchdruckerei in F. hatte von der Polizeiverwaltung eine polizeiliche Verfügung erhalten, durch die er auf Grund des § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts und des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes zur Abstellung der durch den Betrieb der Buchdruckerei erzeugten Erschütterungen und Geräusche aufgefordert wurde; nach gutachtlicher Äußerung des Kreisarztes wirkten die Geräusche usw. gesundheitschädigend. Buchdruckereibesitzer B. erhob darauf Klage beim Bezirksausschuß, der aber die Klage abwies und betonte, es unterliege keinem Zweifel, daß die Polizeibehörde vorliegend berechtigt gewesen sei, zur Abwehr drohender Gesundheitsgefahren die Herabminderung der durch den Buchdruckereibetrieb verursachten Geräusche auf ein erträgliches Maß zu verlangen. Das Gutachten des Kreisarztes sei als überzeugend anzusehen. Den Anwohnern eines Geräusche erzeugenden Betriebes könne nicht zugemutet werden, einen Wohnungswechsel vorzunehmen. Gegen dieses Urteil legte der Buchdruckereibesitzer Berufung beim Obergericht ein, das aber das Rechtsmittel zurückwies und u. a. ausführte, die Entscheidung des Rechtsstreites hänge davon ab, ob durch das Geräusch, das durch die Maschinen in dem B. gehörigen Buch-